

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0018-I.2/2018  
Zu GZ. BMVRDJ-S751.006/0001-IV 2/2018

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Quidenus/Prummer

An: **BMVRDJ**  
team.s@bmvrdj.gv.at

Cc: **Parlament -Begutachtungsverfahren**  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung: BMVRDJ; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), die Strafprozeßordnung 1975 und das EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz (EU-FinStrZG) geändert werden; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **I. In inhaltlicher Hinsicht**

In der völkerrechtlichen Praxis werden die Begriffe Immunitäten und Vorrechte (bzw. Privilegien und Immunitäten bzw. Erleichterungen) meist zusammen verwendet, die verschiedenen Begriffe werden nicht klar voneinander abgegrenzt.

Art. 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 der umzusetzenden Richtlinie 2014/41/EU verwendet daher auch die Begriffe „Immunitäten oder Vorrechte“. Im Gesetzesentwurf sollten – im Sinne einer konsistenten Umsetzung des Textes der RL und um allfällige Auslegungsfragen hintanzustellen – ebenfalls beide

Begriffe verwendet werden. Da in der österr. Rechtsordnung der Begriff „Privilegien“ anstatt „Vorrechte“ in diesem Zusammenhang geläufiger ist, wird angeregt, statt „Vorrecht(e)“ das Wort „Privileg(ien)“ zu verwenden.

Folgende Formulierungen werden angeregt:

#### Im Gesetzestext:

§ 55a Abs. 1 Z 4 EU-JZG und § 8b Abs. 2 FinStrZG: „Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist unzulässig, wenn 1. die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme oder Beweisaufnahme gegen Bestimmungen über Immunitäten oder Privilegien verstoßen würde; ...“

§ 55d Abs. 5 EU-JZG: „Steht der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung eine Immunität oder ein Privileg entgegen, für deren Aufhebung eine Zuständigkeit im Inland besteht, sind die nach den vorgesehenen Voraussetzungen notwendigen Anträge zu stellen und die Europäische Ermittlungsanordnung nach Aufhebung der Immunität oder des Privilegs zu vollstrecken.“

#### In den Erläuterungen:

Seite 4, letzter Absatz: „Die Ablehnungsgründe nach Art. 11 Abs. 1 lit. a RL EEA, die den vorgeschlagenen Bestimmungen zugrunde liegen, sind vor dem Hintergrund des nationalen Rechts zu interpretieren (vgl. Erw 20), sodass nicht nur politische und diplomatische Immunitäten und Privilegien darunter zu verstehen sind, sondern auch die Umgehung des Verbots der Zeugenvernehmung nach § 155 Abs. 1 Z 1 StPO (§ 144 Abs. 1 StPO) oder des Rechts der Aussageverweigerung (§ 157 Abs. 2 StPO).“

Seite 8, Mitte: „Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 2 lit. b RL EEA. Nach Art. 11 Abs. 4 ist die ausstellende Behörde über das (mögliche) Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 55a Abs. 1 Z 2, 4 bis 7 EU-JZG zu informieren. Der ausstellenden Behörde soll vor der Ablehnung der EEA die Möglichkeit gegeben werden, Stellung zu nehmen oder die Aufhebung der Immunität oder des Privilegs zu beantragen. So kann sich z.B. im Fall einer angeordneten Durchsuchung ergeben, dass es sich bei der von der ausstellenden Behörde in der EEA angegebenen Adresse um den Sitz einer Botschaft handelt. Die ausstellende Behörde wird über diesen Umstand zu informieren sein; darüber hinaus wird ihr vor Ablehnung der EEA, Gelegenheit zu geben sein, die Aufhebung der Immunität oder des Privilegs beim Entsendestaat zu beantragen (vgl. Art. 32 Abs. 1 Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, BGBl 1966/66, und Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Jänner 2013 über empfohlene Vorgehensweisen bei Strafverfahren gegen Personen, die im Inland völkerrechtliche Immunität genießen, BMJ-S309.001/0001-IV 4/2013).“

Seite 8, letzter Absatz: „In Abs. 5 wird in Umsetzung von Art. 11 Abs. 5 RL EEA vorgeschlagen, dass die Vollstreckungsbehörde die für die Aufhebung der Immunität notwendigen Anträge nach

Prüfung der notwendigen Voraussetzungen zu stellen hat, wenn für die Aufhebung der Immunität oder des Privilegs eine Zuständigkeit im Inland gegeben ist. Die EEA soll erst nach Aufhebung der Immunität oder des Privilegs vollstreckt werden können.

## II. In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *RL EEA*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie (EU) 2014/41*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“:

- In diesem Sinn hat der Rat im Jahre 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen beschlossen (ABl. Nr. C 12 vom 14.01.2001 S.10).
- ~~Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2014/41/EU vom 3.4.2014~~ über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden: *RL EEA*), ABl. Nr. L 130 vom 01.05.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 143 vom 09.06.2015 S. 16,

S. 2 des Vorblatts unter „Inhalt“:

- „2. Anpassung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: *RB Schwedische Initiative*), ABl. Nr. L 386 vom 29.12.2006 S. 89, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 75 vom 15.03.2007 S. 26.“

S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“:

- „Dieses Vorhaben steht im Einklang mit der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden: *RL EEA*), ABl. Nr. L 130 vom 01.05.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 143 vom 09.06.2015 S. 16.“

§ 141 JZG

- „(3) § 1 Abs. 1 lit. h, § 2 Z 3 lit. a, 4a, 5a und 7 lit. a und 14, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 55 bis 56b, § 57a, § 61 Abs. 4 und § 62 Abs. 1 sowie die Anhänge XVII bis XIX in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. Nr. L 130 vom 01.05.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 143 vom 09.06.2015 S. 16“

#### § 516a StPO:

- „(7) §§ 20a Abs. 3 und 99 Abs. 5 in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/2018 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. Nr. L 130 vom 01.05.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 143 vom 09.06.2015 S. 16“

#### § 1 FinStrZG

- b) In Abs. 2 Z 2 wird der den Satz schließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:  
„3. Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden: Richtlinie 2014/41/EU), ABl. Nr. L 130 vom 01.05.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 143 vom 09.06.2015 S. 16.“

#### S. 1 der Erläuterungen unter „1. Änderungen im EU-JZG“:

- In diesem Sinn hat der Rat im Jahre 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen beschlossen (ABl. Nr. C 12 vom 14.01.2001 S.10);
- Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung wurde erstmals mit dem Rahmenbeschluss ~~des Rates~~ 2002/584/JI vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 190 vom 18.07.2002 S. 1, zuletzt geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI, ABl. Nr. L 81 vom 27.03.2009 S. 24, ...
- Zuletzt wurde die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden: RL EEA), ABl. Nr. L 130 vom 01.05.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 143 vom 09.06.2015 S. 16, verabschiedet,
- Darüber hinaus ersetzt die RL EEA den Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 196 vom 02.08.2003 S. 45,

#### S. 2 der Erläuterungen unter „3. Änderungen des FinStrZG“:

- soll eine Anpassung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: RB Schwedische Initiative), ABl. Nr. L 386 vom 29.12.2006 S. 89, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 75 vom 15.03.2007 S. 26, vorgenommen und die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung (RL EEA) für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren umgesetzt werden.

S. 3 der Erläuterungen unter „3. Änderungen des FinStrZG“:

- Entgegen den bisherigen Umsetzungen von Rechtsakten auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung wird vorgeschlagen, allgemein auf das Doppelverfolgungs- und bestrafungsverbot i.S.d. Art. 54 SDÜ bzw. **Art. 50 GRC CGR** zu verweisen, weil mittlerweile detaillierte Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung herangezogen werden kann (vgl. EuGH 11.2.2003, C-187/01, **[Leerzeichen]**Gözütok; 10.3.2005, C-469/03, Miraglia; 9.3.2006, C-436/04, Van Esbroeck; 28.9.2006, Rs C-467/04, Gasparini; 28.9.2006, C-150/05, Van Straaten; 18.7.2007, C-288/05, Kretzinger; 18.7.2007, C-367/05, Kraaijnenbrink; 11.12.2008, C-297/07, Bourquain; 22.12.2008, C-491/17, Turansky; 5.6.2014, C-398/12, M; 29.6.2016, C-486/14, Kossowski).

Darüber hinaus wird nachstehende Korrektur angeregt:

Auf S. 1 des Vorblatts unter „Ziel(e)“ genügt der Kurztitel „RL EEA“, da bereits unter „Problemanalyse“ ein Langzitat erfolgt ist.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass für das FinStrZG eine von Vorblatt und Erläuterungen abweichende Abkürzung gewählt wurde: „RL EEA“ und „Richtlinie 2014/41/EU“. Die Beibehaltung einer einheitlichen Abkürzung im gesamten Vorhaben wird empfohlen.

Wien, am 9. März 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)